



Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 23. November 2019

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 25. November 2019, mit dem Sie um Übersendung der
Erörterung bezüglich der Abschaffung des Heilpraktikergesetzes bitten.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Absatz 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus
folgendem Grund nicht:

Nach § 1 Nummer 3 Buchstabe b) IFG besteht u.a. dann kein Anspruch auf Informationszugang,
wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schutzgut ist die Ge-
währleistung einer unbefangenen und freien Meinungsäußerung sowohl bei innerbehördlichen
Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesministerium für Gesundheit die Vergabe eines Rechtsgut-
achtens zum Heilpraktikerecht öffentlich zugesprochen. Das Rechtsgutachten soll das Heil-
praktikerecht einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung umfassend aufarbeiten und
insbesondere klären, ob und welchen rechtlichen Gestaltungsspielraum der Bundesgesetzgeber
im Falle einer Reform des Heilpraktikerechts zur Stärkung der Patientensicherheit hätte. Gegen-
stand des Gutachtens ist also nicht die Abschaffung des Heilpraktikergesetzes.

Über die Veröffentlichung des Gutachtens wird nach dessen Abschluss und Abnahme entschie-
den. Ferner wird über die aus dem Gutachten zu ziehenden Schlussfolgerungen und eventuell zu
treffende Entscheidung zu beraten sein.

Eine Veröffentlichung der bislang zum Thema vorliegenden Informationen würde diese Be-
ratungen des BMG gefährden.

Informationszugang kann voraussichtlich nach Abschluss der Beratungen erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt
werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Reichsstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen
mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen
folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben
werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter ei-
chener Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse
lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen